Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V.

Geschäftsstelle:

Haus der Demokratie und Menschenrechte Greifswalder Straße 4 10405 Berlin Fax: 030-7828947 die-bpe@berlin.de www.die-bpe.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung.

Freitag 1. Februar 2019

Am 22.06.2017 empfahl der federführende

Rechtsausschuss des Bundesrates zu der 959. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2017 das Gesetz ...zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung von der Tagesordnung abzusetzen, was dann auch erfolgte.

Wesentlich ist die Begründung dafür, Zitat aus Dokument 460/1/17: https://www.bundesrat.de/drs.html?id=460-1-17

Zwar verdient das Ziel einer angemessenen Vergütung der Berufsbetreuer, -vormünder und Verfahrenspfleger Unterstützung. Jedoch erfordert die Entscheidung über die Anpassung der Betreuervergütung zunächst eine differenzierte Betrachtung der Gesamtproblematik auf der Grundlage der noch ausstehenden Forschungsergebnisse der rechtstatsächlichen Untersuchung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Qualität in der rechtlichen Betreuung. Die Diskussion um eine angemessene Vergütung der Betreuer kann nicht ohne Bewertung der Qualität der rechtlichen Betreuung geführt werden.

Mit "differenzierte Betrachtung der Gesamtproblematik" war der Zusammenhang von Stundensätzen, Stundenansätzen und qualitativen Anforderungen an die Tätigkeit von Berufsbetreuern gemeint. Jedoch war nicht einmal in Ansätzen erkennbar, welche qualitativen Anforderungen künftig an die Tätigkeit von Berufsbetreuer gestellt werden sollen.

Wir sind sehr froh, dass die Justizministerkonferenz (JuMiKo) am 6.6.2018 ihren Beschluss zum Betreuungsrecht in einem Anhang erläuterte. Darin wird insbesondere im Hinblick auf die Gefälligkeitsstudie für die Berufsbetreuer, dem Forschungsbericht "Qualität der rechtlichen Betreuung", Klartext gesprochen. Wir zitieren daraus, Seite 8:

3. Zur Strukturqualität beruflicher Betreuungen

Die vorstehenden Erwägungen gelten gleichermaßen für die Feststellungen im Abschlussbericht zur Strukturqualität beruflicher Betreuungen.

Die gesetzliche Festlegung von Eignungskriterien und die abstrakt-generelle Regelung des Berufsbilds für Berufsbetreuer sind unter Berücksichtigung des ursprünglichen – zivilgesellschaftlichen – Leitmotivs des Gesetzgebers und der gesetzlichen Regelung des § 1897 Abs.6 BGB, wonach die Betreuung vornehmlich von ehrenamtlich Tätigen (Familienangehörige oder ehrenamtliche Fremdbetreuer) übernommen werden soll, nicht erforderlich und abzulehnen.

Soweit die Forscher ohne nähere Erläuterung Kenntnisse der Berufsbetreuer in verschiedenen Rechtsgebieten außerhalb des Betreuungsrechts, im Bereich der Vermögensverwaltung und Privatinsolvenz und der Medizin als zumindest wünschenswert erachten bzw. die Einführung gesetzlicher Kriterien für die Qualifikation für Berufsbetreuer empfehlen, steht dies im Widerspruch zu dem gesetzlichen Leitbild der ehrenamtlichen Betreuung. Das Gesetz geht davon aus, dass derjenige, der seine eigenen Angelegenheiten regeln kann, dies grundsätzlich auch für andere zu leisten vermag. An diesem Leitbild gilt es auch weiterhin festzuhalten. Ein

zwingendes Erfordernis von über Grundkenntnisse des Betreuungsrechts hinausgehenden Qualifikationsanforderungen folgt auch nicht aus der Zuweisung einzelner Aufgabenkreise.

Endlich und mit aller Deutlichkeit wurde von der JuMiKo den Ausbildungs- und Qualifizierungsforderungen der Berufsbetreuer ein klare Absage erteilt und diese trefflich begründet: Vorsorgevollmacht und "Betreuung" dienen der Wahrnehmung selbstverständlicher Bürgerrechte der Betroffenen. Diese Aufgabe ausüben zu können ist geradezu ein Kennzeichen dafür, dass man ein Erwachsener ist und erfordert eben weder sozialpädagogisches, noch medizinisches oder rechtliches Spezialwissen. Anstatt formalen Qualitätskriterien ist die tatsächliche Qualität einer Betreuung an dem Vertrauen, das der/die Betreute der/dem Betreuenden entgegenbringt, zu beurteilen. Dieses Vertrauensverhältnis ist ausschlaggebend für gelingende Unterstützung und Hilfe. Deshalb muss dieses Verhältnis endlich von aufoktroyierendem Zwang völlig befreit werden. Zwang ist genauso grundrechts- und menschenrechtswidrig wie eine Zwangsverheiratung. Jede gerichtlich angeordnete "Betreuung" gegen den erklärten Willen der Betroffenen zerstört das Vertrauen, auf der eine tatsächliche Unterstützung und Hilfe beruhen muss. Der Zwang ist Gift dafür, jede Zwangsbetreuung ist und bleibt eine Entmündigung.

Deshalb schreibt die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) logischerweise in Artikel 12 die unterstützende Entscheidungsfindung vor.

Nur wenn eine Entscheidung *nicht* gegen den erklärten Willen der Betroffenen getroffen werden kann, darf überhaupt von Betreuung gesprochen werden, da das Wohl nur so bestimmt werden kann, wie es subjektiv von den Betroffenen empfunden wird, weder von einem Arzt oder Vormund (angeblichem "Betreuer") noch einem Richter, mögen die sich auch noch so gutwillig bzw. wohlwollend wähnen.

Entsprechend hat der UN-BRK-Fachausschuss Deutschland am 17.4.2015 empfohlen zu garantieren, siehe hier, Zitat:

Gleiche Anerkennung vor dem Gesetz (Art. 12)

- 25. Der UN-BRK-Fachausschuss ist besorgt, dass das Rechtsinstrument der Vormundschaft ("rechtliche Betreuung"), wie es im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) beschrieben und geregelt ist, mit der Konvention unvereinbar ist.
- 26. Der UN-BRK-Fachausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat
- (a) angesichts des General Comment No. 1 (2014) des UN-BRK-Fachausschusses alle Formen von stellvertretender Entscheidungsfindung beseitigt und sie durch ein System der unterstützten Entscheidungsfindung ersetzt; ...

Dafür muss § 1896 Abs. 1a BGB novelliert werden: Der Satz: "Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden" muss durch diesen Gesetzestext ersetzt werden:

Gegen den erklärten (oder natürlichen) Willen des Volljährigen darf eine Betreuung weder eingerichtet noch aufrechterhalten werden.

Diese Reform ist die *notwendige Voraussetzung* für jede weitere Entwicklung einer Entmündigung, die gerichtlich aufgezwungen werden kann, zu einer BRK-konformen Betreuung der unterstützenden Entscheidungsfindung, die diesen Namen verdient.

Die Organisationen der Berufsbetreuer haben diese gesetzliche Reform noch nie gefordert. Wir können nur vermuten, dass Berufsbetreuer sich selbst als Büttel des Gerichts verstehen und entsprechend ein Zwangssystem von Zwangsbetreuung auch Zwangseinweisungen, Zwangsbehandlungen ja Zwangsoperationen und Zwangsamputationen verinnerlicht haben, um immer gerichtsgefällig zu sein. Das ist kein Wunder, sind doch die Gerichte die Auftraggeber und nicht die Betroffenen.

Um diesen verinnerlichten Zwang, der eine erhebliche Hürde für die Verwirklichung der BRK ist, bei den Berufsbetreuern zu lockern, und deren Blick auf das Wesentliche, wie oben erläutert, von Betreuung zu schärfen, schlagen wir für das geplante *Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung* vor, im Sinne des Beschlusses der JuMiKo Folgendes im Abschnitt 3 des Gesetzentwurfs zu löschen:

§ 4

- (3) Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so richtet sich die Vergütung
- 1. nach Vergütungstabelle B, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;
- 2. nach Vergütungstabelle C, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind. Dann könnten Berufsbetreuer endlich verstehen, dass auch jede schleichende bzw. vorbereitende Einführung einer Berufsbetreuer-Qqualifizierung durch die Bezahlungs-Hintertür unmöglich geworden ist, weil es um grundsätzlich gewaltfrei zu erlangtes Vertrauen und eben nicht um berufliche Qualifizierung geht. Berufliche Qualifizierung ist genauso unsinnig, wie wenn für eine Heirat ein Heiratsqualifizierungsschein verlangt würde.

Auch wenn diese ausbildungsabhängige Vergütung im derzeit geltenden *Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBI. I S. 1073,1076), das durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2586) geändert wurde,* schon so enthalten ist, wäre es ein Fortschritt diese Vergütungsstaffelung zu beseitigen. Dadurch würde unterstrichen, was die JuMiKo so klar und deutlich als wesentlich für Betreuung benannt hat: es steht im Widerspruch zu dem gesetzlichen Leitbild der (ehrenamtlichen) Betreuung, wenn durch Kenntnisse der Berufsbetreuer in verschiedenen Rechtsgebieten außerhalb des Betreuungsrechts, im Bereich der Vermögensverwaltung und Privatinsolvenz und der Medizin eine Hierarchisierung von Betreuenden geschaffen würde. In diesem Sinne würde die von uns vorgeschlagene Nivellierung falschen Hoffnungen der Berufsbetreuer die Spitze nehmen.

Eine gleichmäßige Erhöhung um die im geplanten Gesetz vorgeschlagenen Sätze könnte unter diesen Umständen gerechtfertigt sein. Insbesondere würde das ständige Drängen der Berufsbetreuer nach Qualifizierung und Lizenzierung (z.B. "Betreuerkammer") vereitelt, um auf diesem Umweg eine höhere Bezahlung rechtfertigen zu können. Das kann nur das Ziel einer BRK-konformen unterstützenden Entscheidungsfindung verfehlen, wenn nicht vorher § 1896 Abs. 1a BGB novelliert worden wäre: Als erstes muss der Satz: "Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden" durch diesen Gesetzestext ersetzt werden:

Gegen den erklärten (oder natürlichen) Willen des Volljährigen darf eine Betreuung weder eingerichtet noch aufrechterhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen René Talbot Uwe Pankow Franziska Ludwig (Für den Vorstand von die-BPE)